

## **Satzung S\V14 Klassenvereinigung Deutschland e.V.**

### **Präambel**

Die S\V14 Klassenvereinigung Deutschland gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben, die Arbeit der Organe, die Amts- und Funktionsträger sowie alle Mitarbeiter orientieren.

Wir bekennen uns zu einem umfassenden Kinder- und Jugendschutz und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der Menschen ein, für die Gleichstellung der Geschlechter sowie für einen von Doping und von Manipulation freien Sport.

Die S\V14 Klassenvereinigung Deutschland vertritt weltanschauliche, parteipolitische und ethnische Toleranz und Neutralität und fördert die Inklusion sowie die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Rassismus und politischer Extremismus haben hier keinen Platz. Nachhaltigkeit und Umweltschutz sind für uns selbstverständlich.

Die S\V14 Kieljolle eignet sich für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen gleichermaßen. Ausdrückliches Ziel der Klassenvereinigung ist jedoch die Förderung der Inklusion im Segelsport und die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen am Segelsport, insbesondere dem inklusiven Regattasegeln.

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „S\V14 Klassenvereinigung Deutschland“, im Weiteren als „**Klassenvereinigung**“ bezeichnet.
2. Die Klassenvereinigung hat ihren Sitz in Hamburg.
3. Die Klassenvereinigung soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen. Sie soll außerordentliches Mitglied des Deutschen Segler- Verbandes (DSV) werden und bekennt sich zu dessen Ordnungsvorschriften.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Die Klassenvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Klassenvereinigung ist die Förderung des Sports, insbesondere des Segelsports mit S\V14-Booten.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. Die Erstellung und Pflege der deutschen S\V14 Klassenregeln für Boote und Besatzung
- b. Die Überwachung der Einheitlichkeit der Boote gemäß den Klassen- und Bauvorschriften sowie die Vermessung der Boote und die Vergabe von Segelnummern
- c. Die Vergabe von Ranglistenfaktoren sowie die Führung einer Rangliste gemäß „Ordnungsvorschriften des Deutschen Segler-Verbandes“
- d. Die Unterstützung von ordentlichen DSV-Mitgliedsvereinen bei der Planung und Durchführung von Regatten der S\V14 Klasse
- e. Die Beratung von ordentlichen DSV-Mitgliedsvereinen bei der Planung und Durchführung von inklusiven Segelsportveranstaltungen im Freizeit- und Breitensport
- f. Die Erstellung eines Regattakalenders
- g. Die Förderung der Ausbildung seglerischen Nachwuchses
- h. Die regelmäßige schriftliche Information der Mitglieder über einen Newsletter
- i. Die Mitgliedschaft in Sportverbänden

### **§ 3 Klassenvorschriften und Messbriefe**

Änderungen von Klassenvorschriften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Deutschen Segler-Verbandes. Die Erteilung der Messbriefe erfolgt durch den Deutschen Segler-Verband.

### **§ 4 Veranstaltung von Regatten**

Regatten der Klasse können nur durch einen dem DSV angeschlossenen Verein ausgeschrieben und veranstaltet werden.

### **§ 5 Verbandsrecht, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Schriftform**

1. Die Klassenvereinigung nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des Deutschen Segler-Verbandes zur Kenntnis und verpflichtet sich, das Verbandsrecht des DSV zu befolgen.

2. Die Klassenvereinigung sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder analog der Gliederung des Deutschen Segler-Verbandes bezüglich der Landesseglerverbände in der dort jeweils geltenden Fassung vor.

3. Die Klassenvereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel der Klassenvereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten die Mitglieder der Klassenvereinigung

keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Klassenvereinigung.

5. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich (unentgeltlich) tätig. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, den Vorstandsmitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG zu zahlen.

7. Als „Schriftform“ ist die Verwendung von E-Mail zulässig.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr der Klassenvereinigung ist das Kalenderjahr.

2. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Gründung der Klassenvereinigung und endet am darauffolgenden 31.12..

3. Die an den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung auszurichtende Kassenführung ist nach Abschluss des Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern/-innen zu prüfen, die über das Ergebnis in der dem Geschäftsjahr folgenden Jahreshauptversammlung zu berichten haben.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied der Klassenvereinigung können alle natürlichen Personen jeden Alters oder juristischen Personen, Firmen und Vereine als ordentliche oder fördernde Mitglieder werden, die dem unter § 2 genannten Zweck zustimmen und die Bestimmungen und Beschlüsse der Klassenvereinigung als verbindlich anerkennen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Aufnahmeantrag) gegenüber dem Vorstand und dessen zustimmende Entscheidung über den Antrag. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats ab Zugang Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheiden die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Besonders verdienten Personen kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden.

### **2. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Vereinigung.

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber spätestens drei Monate zum Jahresende durch eine formlose schriftliche Erklärung angezeigt werden; bei minderjährigen Mitgliedern durch schriftliche Mitteilung der gesetzlichen Vertreter.

Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder in grober Weise den Interessen der Vereinigung zuwiderhandelt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit der Möglichkeit zuzuleiten, binnen einer Frist von drei Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Bescheid über den Ausschluss ist in Schriftform zuzustellen. Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Einspruch, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat, einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung mit der zuvor übersandten Tagesordnung bekanntzugeben. Über den Einspruch entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

Erfolgt kein Einspruch oder ist die Einspruchsfrist versäumt, ist der Ausschluss mit Ablauf der Frist rechtskräftig. Die Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen oder Teile des Vermögens der Vereinigung und verlieren sämtliche durch die Mitgliedschaft begründeten Rechte.

### 3. Mitgliedsbeiträge

Der in einer Beitragsordnung festgelegte Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 15. Januar eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Alle Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder gegenüber der Vereinigung werden bei Fälligkeit mittels Lastschrift eingezogen. Die aus der Vereinsmitgliedschaft erwachsenden Rechte werden erst mit Einlösung der Lastschrift wirksam.

## § 8 Organe

Organe der Klassenvereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der Klassenvereinigung ist die Mitgliederversammlung.

Die erste Mitgliederversammlung jeden Jahres ist eine Jahreshauptversammlung und wird grundsätzlich in digitaler Konferenzform durchgeführt.

### 1. Aufgaben und Rechte

Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl von Mitgliedern des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern, die der Versammlung berichten und die Entlastung des Vorstandes beantragen
- b. Billigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Satzungsänderungen und Anträge zwecks Änderungen der Klassenvorschriften
- e. Beschluss der Höhe des Jahresbeitrages und der Beitragsordnung
- f. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- g. Entscheidungen über Berufungen bzw. Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes
- h. Erlass und Änderung von Ordnungen und Vorschriften über wesentliche, die Vereinigung betreffende Fragen, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vorstand

übertragen sind (Generalklausel)

- i. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- j. Festlegung von Ort und Zeit der nächsten Mitgliederversammlung
- k. Abstimmung über sonstige Vorschläge des Vorstandes
- l. Auflösung der Klassenvereinigung

## 2. Einberufung

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, im ersten Tertial eines Jahres als Jahreshauptversammlung, und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss vier Wochen vorher in Schriftform an jedes Mitglied ergehen. Sie muss die Informationen entweder für die Teilnahme an der digitalen Konferenz oder sonst für Ort und Zeit, die Tagesordnung und für die Jahreshauptversammlung die Ergebnisse des letztjährigen Kassenprüfungsberichts enthalten.

Anträge der Mitglieder müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Hiervon ausgenommen sind Anträge von besonderer Dringlichkeit. Sie bedürfen der Schriftform und einer schriftlichen Begründung.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der Klassenvereinigung dies beim Vorsitzenden schriftlich beantragt hat.

## 3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Anträge, die nicht durch die Tagesordnung angekündigt sind, kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zur Beschlussfassung zulassen. Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.

## 4. Protokoll

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist von einem anwesenden Mitglied ein einfaches schriftliches Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss zumindest enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der/s Vorsitzenden, eine Teilnehmendenliste und die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder, ggf. der Kassenprüfer und des Wahlleiters. Ferner soll es die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse enthalten. Bei Satzungsänderungen und Anträgen auf Änderungen der Klassenregeln muss der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei volljährigen und geschäftsfähigen Personen, nämlich:
  - einer/m 1. Vorsitzenden
  - einer/m 2. Vorsitzenden
  - einer/m Schatzmeister/in
  
2. Der Vorstand kann entsprechend den Erfordernissen Ressortverantwortliche (Delegierte, Obleute, etc.) bestellen, insbesondere für die Aufgabenbereiche Sport, Technik, Rangliste, Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Presse pp.).
  
3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt:
  1. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in stets in ungeraden Jahren
  2. Vorsitzende/r stets in geraden JahrenDie Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder, insbesondere die Vorstände im Sinne des §26 BGB bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig z.B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist das von der nächsten Mitgliederversammlung zu wählende Ersatzmitglied des Vorstands nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.
  
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende/r, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Sie leiten die Vereinsangelegenheiten und vertreten den Verein nach außen, insbesondere vor den Gerichten und Behörden. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass die/der 2. Vorsitzende/r von einer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.
  
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
  
6. Die/der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Sie/Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Für eine Kassenprüfung werden zwei Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Diese überwachen die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen des Vereins. Hierzu können sie jederzeit Einsicht in die und Vorlage der dazu erforderlichen Unterlagen sowie notwendige Auskünfte verlangen. Dem Vorstand ist sofort, den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung Bericht über die erfolgten Prüfungen zu erstatten.

## **§ 12 Datenschutz**

Die Klassenvereinigung erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder zur Erfüllung ihrer Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der

Mitgliederverwaltung.

### **§ 13 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Klassenvereinigung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Segelsports. Der Vorstand bestimmt, in welcher Weise und in welcher Höhe das Vermögen verteilt werden soll. Hierbei sind in erster Linie wassersportliche Vereinigungen zu berücksichtigen. Der Beschluss über die Verwendung und Verteilung des Vereinsvermögens soll in Abstimmung mit dem Finanzamt gefasst werden.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen müssen im Wortlaut mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung beantragt werden. Für einen Beschluss bedarf es der 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung. Für die Änderung von §2 und §13 bedarf es der namentlichen und unterschriebenen Zustimmung in Schriftform von 2/3 aller Mitglieder.

### **§ 15 Generalklausel**

1. Der Vorstand ist zu Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen oder im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit von dem zuständigen Finanzamt oder der Justizbehörde verlangt werden, ermächtigt.
2. Zur Auslegung von Bestimmungen der vorstehenden Satzung und zur Ausfüllung etwaiger Lücken gelten die Vorschriften des BGB über rechtsfähige Vereine.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Hamburg, den 01. März 2021